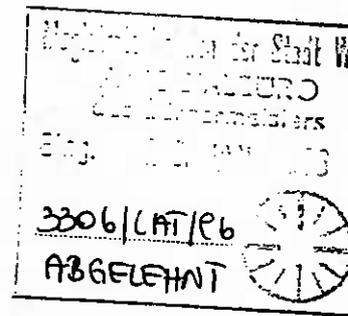


ABÄNDERUNGSANTRAG

der Landtagsabgeordneten Dr. Peter Pilz und FreundInnen (GRÜNE)
eingebraucht in der Sitzung des Wiener Landtages am 26.1.1996
zu Post 4 der heutigen Tagesordnung
betreffend Wiener Gemeindevahlordnung



BEGRÜNDUNG

Im vorliegenden Gesetz über die Wiener Gemeindevahlordnung wurde die große Chance verpaßt, einen Schritt in Richtung eines gerechteren, proportionaleren Wahlrechts zu gehen. Vor allem wurde es verabsäumt, in Verbindung mit einer ausgewogeneren Wahlkreiseinteilung das System der Mandatsverteilung aus der Nationalratswahlordnung zu übernehmen, das aufgrund des Mandatsausgleichsverfahrens durchaus eine annähernde Proportionalität zu gewährleisten imstande ist.

Die Hauptkritikpunkte an dem vorgelegten Wahlrecht sind insbesondere:

Das neue und alte Ermittlungsverfahren in Zusammenhang mit der Wahlkreiseinteilung.

Die Wahlzahl (WZ) wird folgendermaßen ermittelt:

Die Summe aller abgegeben gültigen Stimmen dividiert durch die um 1 vergrößerte Zahl der zu vergebenden Mandate.

$$WZ = \frac{\text{gültige Stimmen}}{(\text{Mandate} + 1)}$$

Anm: Die Regelung, daß zur Mandatszahl die Zahl 1 addiert wird (Hagebach-Bischoff), bevorzugt "größere" Parteien insofern, als dadurch die Wahlzahl kleiner wird. Damit wird es zwar grundsätzlich leichter, ein Grundmandat zu erlangen, wenn dieses Grundmandat aber verfehlt wird, bedeutet das eine relative Verschlechterung auch im 2.Ermittlungsverfahren, weil Parteien mit erreichtem Grundmandat mehr Reststimmen für das zweite Ermittlungsverfahren "übrig bleiben". Somit werden Parteien mit Grundmandaten auch im 2.Ermittlungsverfahren leichter zu Restmandaten kommen.

Die auf die jeweiligen Parteien entfallenden Stimmen dividiert durch die WZ ergeben die Grundmandate. Die dabei entstehenden Reststimmen der einzelnen Parteien sowie die nicht vergebenen Restmandate werden ins 2.Ermittlungsverfahren "mitgenommen". Voraussetzung für die Teilnahme am 2. Ermittlungsverfahren ist entweder das Überspringen der 5%-Hürde im ganzen Gemeindegebiet oder das Erlangen eines Grundmandates.

Anm: Einen der maßgeblichen Faktoren, die zu einer Verzerrung des Wählerwillens führen, stellt die 5-Prozent Hürde dar, die landesweit übersprungen werden muß, um am zweiten Ermittlungsverfahren teilzunehmen. Damit wird einerseits Klein-Parteien - die beispielsweise mit einem landesweiten Stimmanteil von 4,9 % durchaus einen berücksichtigungswürdigen politischen Faktor darstellen - der Einzug in den Vertretungskörper erschwert, andererseits führt die Verringerung der wirksam werdenden Stimmen zu einer Bevorzugung größerer Parteien. Darüberhinaus erscheint auch im Sinne des Homogenitätsprinzips eine Angleichung an die Nationalratswahlordnung geboten.

Daher sollte auch in der Wiener Gemeindevahlordnung eine 4%-Hürde analog zur Nationalratswahlordnung festgesetzt werden.

Die Verteilung der Restmandate erfolgt wieder mittels einer Wahlzahl. Diese wird gemäß geltendem Recht nach d'Hondt ermittelt: Die Summen der (Partei-)Reststimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben. Unter diese Zahlen schreibt man jeweils die Hälfte, darunter ein Drittel, ein Viertel usw. Die WZ ist bei einem zu vergebenden Mandat die größte so ermittelte Zahl, bei 2 Mandaten die zweitgrößte, bei 3 die drittgrößte Zahl usw. Jede Partei erhält soviele Mandate, als in ihrer Reststimmensumme die Wahlzahl enthalten ist.

Die Auswirkungen dieses Mandatsverteilungssystems sind:

Bei der LT-Wahl 1991 kostete ein Grundmandat durchschnittlich rund 6000 Wählerstimmen.

Ein Restmandat dagegen erhielt man für rund 9800 Stimmen.

Daraus kann man schließen, daß diejenigen Parteien, die im ersten Ermittlungsverfahren mehr Grundmandate erhielten (also die "größeren" Parteien) gegenüber anderen Fraktionen, die größtenteils Restmandate bekamen, unproportional im Vorteil waren !

Ein Beispiel:

Wahlzahl für 1. Ermittlungsverfahren = 6000

Partei A :	10000	Stimmen = 1 Grundmandat +	4000 Reststimmen
Partei B :	5000	Stimmen =	5000 Reststimmen

Wahlzahl für 2. Ermittlungsverfahren = 9800

Die Reststimmen der Parteien aus den einzelnen Wahlkreisen werden addiert und die Restmandate nach d'Hondt aufgeteilt. Dadurch, daß ein Grundmandat wesentlich weniger Wählerstimmen "kostet", ergibt sich für die Partei A ein großer Vorteil: Sie nimmt umso mehr Reststimmen ins 2. Ermittlungsverfahren mit, für die ihr wiederum Restmandate zufallen. Die Partei B, die knapp ein Grundmandat verfehlt hat, kann mit ihren Reststimmen nur "teurere" Restmandate bekommen.

Durch die derzeit bestehende Aufteilung des Gemeindegebietes in 18 Wahlkreise unterschiedlichster Größe kommt es zu geradezu grotesken Verzerrungen des Wählerwillens. Dazu ist grundsätzlich festzuhalten, daß eine Verkleinerung der einzelnen Wahlkreise - und somit eine Verringerung der zu vergebenden Mandate pro Wahlkreis - es kleineren Parteien tendenziell weitaus schwieriger (bzw bei 27 oder 25 Wahlkreisen unmöglich) macht, ein Grundmandat zu erlangen. Dazu ist noch zu bemerken, daß eine fortlaufende Reduzierung der in einem Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten zu einem derartigen Mißverhältnis zwischen Stimmen und Mandaten führen kann, daß dies einen Wahlsystemwechsel zu einem Mehrheitswahlrecht darstellt, was jedenfalls verfassungswidrig wäre (in diesem Sinne auch der Verfassungsgerichtshof in VfSlg 8852/1980).

Eine noch weitere Verkleinerung der Wahlkreise ohne ein Mandatsausgleichsverfahren wie in der Nationalratswahlordnung wäre also verfassungsrechtlich bedenklich und jedenfalls abzulehnen.

Ergebnis dieses derzeit geltenden Wahlrechtssystems war bei der LT-Wahl 1991 tendenziell eine (mathematische) Bevorzugung von Parteien mit größerem Stimmanteil und somit eine Benachteiligung von "kleineren" Parteien.

Den klaren Beweis dafür bietet eine Gegenüberstellung der landesweit erhaltenen Parteienstimmen (in Prozent) mit den damit erreichten Mandaten (von insgesamt 100 !).

ÖVP: 18,05 % ergaben 18 Mandate

FPÖ: 22,54 % ergaben 23 Mandate

aber: GRÜNE: 9,08 % ergaben 7 Mandate

SPÖ: 47,81 % ergaben 52 (!) Mandate
und somit die absolute Mandatsmehrheit

Wahlalter:

Nach den in Österreich geltenden Gesetzen sind 14-jährige strafmündig. 15-jährige, die bereits das neunte Schuljahr absolviert haben, nehmen zum Beispiel als Lehrlinge bereits vollständig an den Verpflichtungen des gesellschaftlichen Lebens teil und tragen mit Steuern zur Finanzierung der öffentlichen Ausgaben bei. Die wichtigen Wiener Entscheidungen betreffen alle, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Einkommen und Alter. Wer Pflichten übernimmt, soll auch Rechte haben. Daher sollen in Wien 16-jährige das aktive und passive Wahlrecht erlangen.

Darüberhinaus wird die Vergrößerung der Bezirksvertretungen ohne gleichzeitigen Ausbau der Bezirkskompetenzen abgelehnt.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 36 (2) der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

ABÄNDERUNGSANTRAG:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Das Gesetz über die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996 - GWO 1996) wird folgendermaßen abgeändert:

A) ad Artikel I (Gemeindewahlordnung 1996)

1. § 2 Abs. 1 lautet:

(1) Die Wahlkreise sind in der Anlage 12 dargestellt und werden wie folgt bestimmt (mangels ergänzender Beschreibung umfassen die Wahlkreise die in den Bezeichnungen angeführten Bezirke bzw. Bezirksteile):

/12

- Wahlkreis 1/4/5/ - Innere Stadt/Wieden/Margareten
Wahlkreis 2 - Leopoldstadt
Wahlkreis 3 - Landstraße
Wahlkreis 6/7 - Mariahilf/Neubau
Wahlkreis 8/9 - Josefstadt/Alsergrund
Wahlkreis 10 A - Favoriten West
(die Grenze zum Wahlkreis 10 B verläuft von der nördlichen Bezirksgrenze über Landgutgasse, Laxenburger Straße, Grenzackerstraße, Verteilerkreis Favoriten, Tangente in südwestlicher Richtung, Kirche Franz von Sales, zur nördlichen Heuberggstättenstraße, östliche Grenze des Zählbezirkes 13 der Volkszählung bis Bezirksgrenze)
Wahlkreis 10 B - Favoriten Ost
Wahlkreis 11 - Simmering
Wahlkreis 12 - Meidling
Wahlkreis 13 - Hietzing
Wahlkreis 14 - Penzing
Wahlkreis 15 - Rudolfsheim-Fünfhaus
Wahlkreis 16 - Ottakring
Wahlkreis 17/18 - Hernals/Währing
Wahlkreis 19 - Döbling
Wahlkreis 20 - Brigittenau
Wahlkreis 21 A - Floridsdorf West
(die Grenze zum Wahlkreis 21 B verläuft über Brünner Straße, Angerer Straße, Leopoldauer Straße, Siegfriedgasse, Satzingerweg, westlich der ehem. Lohnerwerke zur Donaufelder Straße, östliche Grenze des Zählbezirkes 26 der Volkszählung bis zur Alten Donau und zur Bezirksgrenze)
Wahlkreis 21 B - Floridsdorf Ost
Wahlkreis 22 A - Donaustadt Innen
(die Grenze zum Wahlkreis 22 B verläuft von Ufersaum An der Oberen Alten Donau über Wagramer Straße, Donaustadtstraße, Magdeburgstraße, Bernoullistraße, vor der Düsseldorferstraße nach Norden zum Kagraner Anger, Pogrelzstraße, Hirschstettner Straße, Süßenbrunner Straße, Anfanggasse, Spargelfeldstraße, Oberfeldgasse, Ziegelhofstraße, Berresgasse, Quadenstraße, vor der Siedlung Neu-Breitenlee über die Ackerfläche nach Norden bis zur ersten Querstraße, diese nach Osten zur Hausfeldstraße, Hausfeldstraße, Lackenjöchelgasse, Mayredergasse, nördlich der Ostbahn, Cassinonestraße und deren Verlängerung nach Süden bis zur Niklas-Eslarn-Straße, Burkmairgasse, erster Verbindungsweg Richtung Süden zur Rosenbergstraße, Verbindung zur Kreuzung Groß-Enzersdorfer Straße und Lannesstraße westlich des verbauten Gebietes um die Rosthorngasse, Groß-Enzersdorfer Straße, Saltenstraße bis zur nördlichen Uferlinie des Mühlwassers, des Oberleitner Wassers und des Groß-Enzersdorfer Armes bis Stadtgrenze)
Wahlkreis 22 B - Donaustadt Außen
Wahlkreis 23 - Liesing

2. § 83 Abs.1 erster Satz lautet:

"(1) Die Wahlzahl für die Verteilung der Gemeinderatsmandate wird gefunden, indem die Gesamtsumme der im Wahlkreis für die Parteilisten abgegeben gültigen Stimmen durch die Anzahl der zu vergebenden Mandate geteilt wird."

3. § 87 Abs. 4 bis 11 lautet:

"(4) Am zweiten Ermittlungsverfahren nehmen nur Parteien (Wahlparteien) teil, die im ersten Ermittlungsverfahren in einem Wahlkreis wenigstens ein Mandat im Gemeinderat erlangt oder im ganzen Gemeindegebiet mindestens 4 % der für die Wahl des Gemeinderates abgegeben gültigen Stimmen erhalten haben.

(5) Die Stadtwahlbehörde stellt zunächst auf Grund der ihr von den Bezirkswahlbehörden übermittelten Niederschriften die Parteisumme für das ganze Stadtgebiet fest.

(6) Auf die anspruchsberechtigten Parteien werden im zweiten Ermittlungsverfahren alle 100 Mandate abzüglich der im ersten Ermittlungsverfahren jenen Parteien, die keinen Stadtwahlvorschlag eingebracht haben, zugefallenen Mandate mittels Wahlzahl verteilt, die nach Abs. 7 und 8 zu berechnen ist.

(7) Die Summen der Parteistimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und die weiterfolgenden Teilzahlen.

(8) Als Wahlzahl gilt bei 100 zu vergebenden Mandaten die hundertgrößte Zahl, bei 99 zu vergebenden Mandaten die neunundneunziggrößte, bei 98 die achtundneunziggrößte usw. Zahl der so angeschriebenen Zahlen.

(9) Jede Partei erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist. Wenn nach dieser Berechnung zwei oder mehrere Parteien auf ein Mandat den gleichen Anspruch haben, entscheidet das Los. Würde der Losentscheid für eine der Parteien zu einer Gesamtmandatszahl nach Abs. 10 führen, so erhält sie das Mandat. Trifft dies auf mehr als eine Partei zu, ist der Losentscheid unter diesen Parteien herbeizuführen.

(10) Unterschreitet die so für eine Partei ermittelte Gesamtmandatszahl die Summe der dieser Partei im ersten Ermittlungsverfahren zugefallenen Mandate, ist so vorzugehen, als hätte diese Partei keinen Stadtwahlvorschlag eingebracht, und der Ermittlungsvorgang nach den Abs. 6 bis 9 zu wiederholen.

(11) Übersteigt die so für eine Partei ermittelte Gesamtmandatszahl die Summe der dieser Partei im ersten Ermittlungsverfahren zugefallenen Mandate, so erhält sie soviel weitere Mandate zugewiesen, wie dieser Differenz entspricht."

4. § 89 Abs. 2 lit. c lautet:

"c) die Feststellungen nach §§ 87 und 88 (Zahl der im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Mandate und der Gesamtparteisummen, die Wahlzahl, die Zahl der auf jede Partei insgesamt entfallenden sowie im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Mandate);"

5. ad § 16 Abs.1

In § 16 Abs. 1 ist die Wortgruppe "das 18.Lebensjahr" durch die Wortgruppe "das 16. Lebensjahr" zu ersetzen.

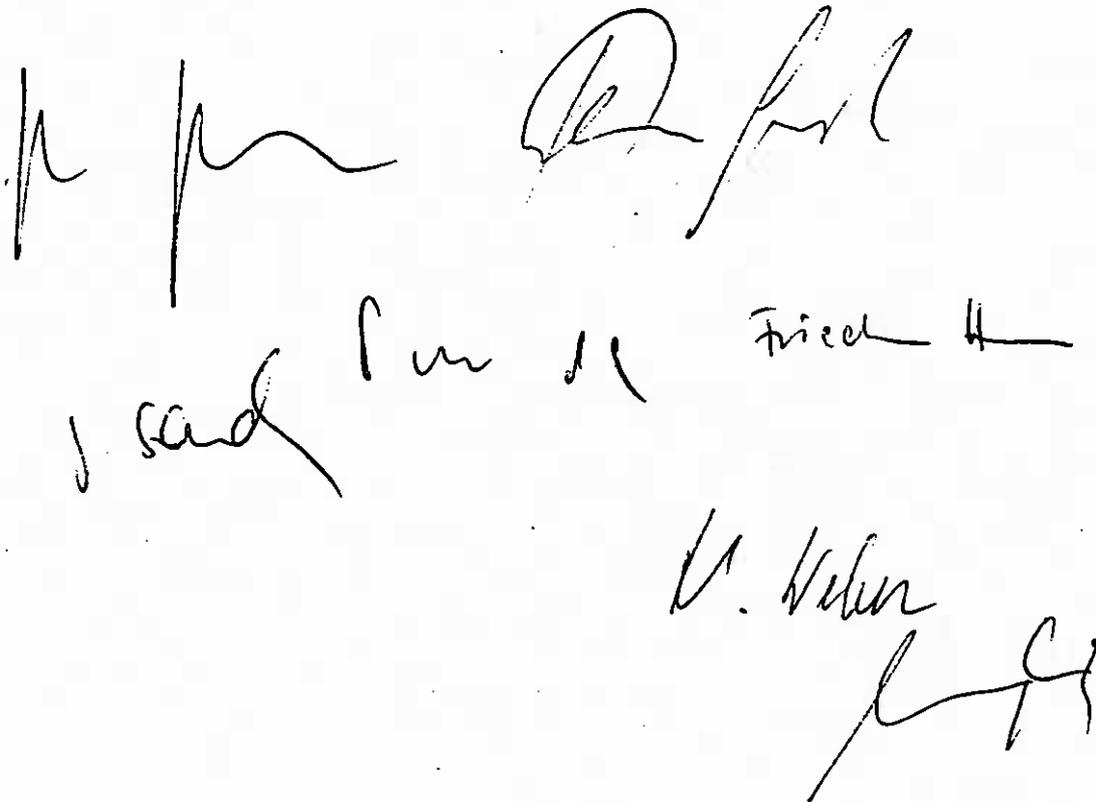
B) ad Artikel II (Wiener Stadtverfassung)

Artikel II Z. 7 der Gesetzesvorlage ist ersatzlos zu streichen.

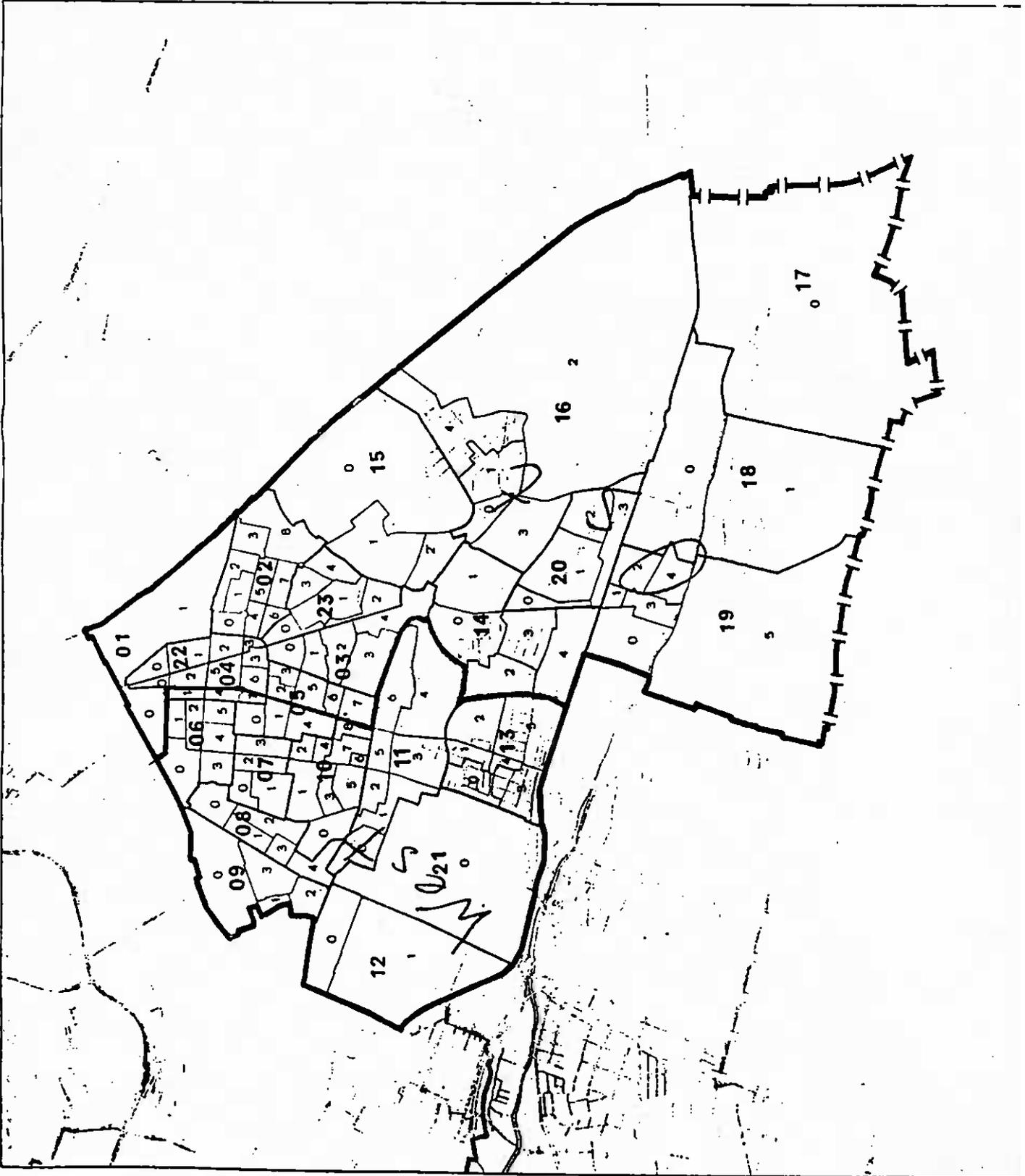
C) ad Artikel III

Artikel III Abs. 3 und 4 sind ersatzlos zu streichen.

Wien, am 26.1.1996

The block contains several handwritten signatures and pieces of text. At the top, there are two large, stylized signatures. Below them, the text "1. sand" is written in a cursive hand. To the right of this, the name "Friedl" is written in a similar cursive style. Further down and to the right, the name "U. Weber" is written in a cursive hand, with a large, stylized signature below it.

10. BEZIRK
FAVORITEN

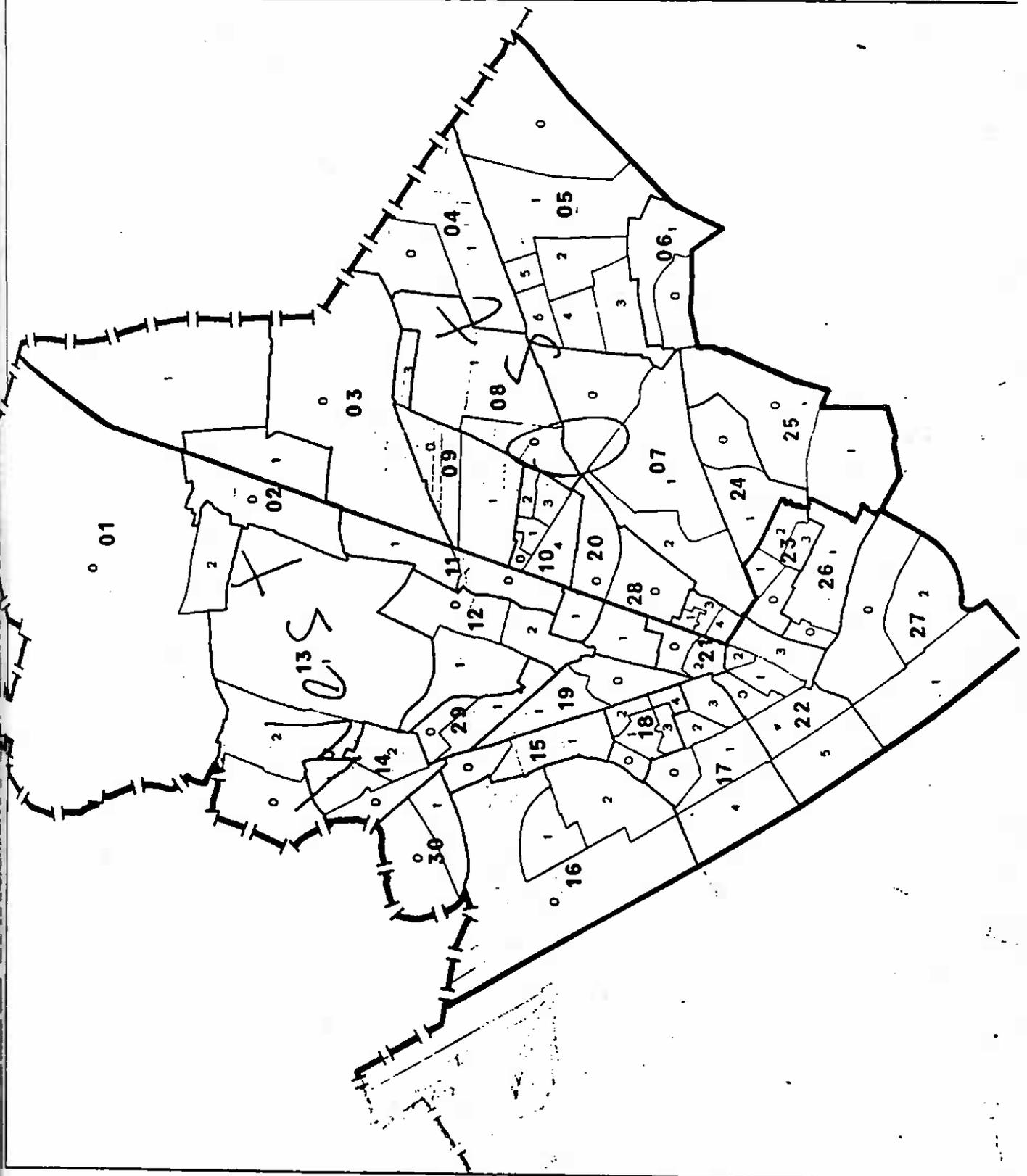


-  Gewässer
-  Landesgrenze
-  Bezirksgrenze
-  Zählbezirk
-  Zählgebiet

Grundkarte: Biocgliederung von Wien, RBW 1981,
 MD-ADV
 Zählgebietsabteilung von Wien 1981,
 MA 41
 Kartographie: HfG-Grafik

0 1 km 2
 1 : 50.000

21. BEZIRK
FLORIDSORF



Grundkarte: Blockgliederung von Wien, RW 1981,
MD-ADY
Zählgebietseinteilung von Wien 1981,
MA 41
Kartographie: Hild-Grallit

0 1 km 2
1:50.000